

Stadt Mylau

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtkern Mylau“
(Sanierungssatzung „Stadtkern Mylau“)
vom 14.07.1993**

Aufgrund des § 4 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO vom 21.04.1993/Sächs.GVBl. S. 301) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz der Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mylau in ihrer Sitzung am 14.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet umfasst die Bereiche:
- im Süden: den Festplatz, die Bebauung nördliche Lange Gasse zur Göltzsch
 - im Westen: die Bebauung westliche Netzschkauer Straße bis zur Ernst-Schneller-Str. und dem Karl-Marx-Ring
 - im Norden die südliche Bebauung Robert-Georgi-Weg, Braustraße und südlich Bahndamm
 - im Osten Reichenbacher Str. 15 zur Brücknerstraße und der nordöstlichen Bebauung Friedenshain zum Festplatz.

Das insgesamt rd. 17,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern Mylau“.

- (2) Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan 1 : 1000 des Planungsbüros Thies, Plauen, vom 23.06.1993 gestrichelt dargestellte Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mylau, den 14.07.1993

Schneider
Bürgermeister